

29.03.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/16383

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Beauftragte für den Opferschutz informiert Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen über ihre Rechte und im Rahmen einer Lotsenfunktion über psychosoziale, finanzielle und sonstige Hilfsmöglichkeiten. Sie oder er unterstützt Opfer bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche nach § 16 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) in der jeweils geltenden Fassung. Ferner fördert sie oder er die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter. Hierzu arbeitet sie oder er bei Bedarf auch mit anderen Opferschutzeinrichtungen und -zentralstellen zusammen.“

2. Dem § 3 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die oder der Beauftragte für den Opferschutz kann ferner personenbezogene Daten verarbeiten, soweit und solange dies im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach § 16 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen unerlässlich ist. In diesem Umfang können Daten im Sinne von Satz 4 an das Opfer oder in dessen Auftrag an eine Opferschutzeinrichtung übermittelt werden.“

Begründung:**I. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf sieht in § 3 Absatz 1 im Interesse eines sensiblen und verantwortlichen Umgangs mit personenbezogenen Daten vor, dass zur Wahrnehmung der in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben die oder der Opferschutzbeauftragte Daten grundsätzlich nach den Wünschen des Opfers auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet. Eine Ausnahme ist lediglich für Sonderfälle, wie z. B. terroristische Großsinsatzlagen, vorgesehen, in denen die oder der Opferschutzbeauftragte proaktiv auf Betroffene zugehen muss.

Im Rahmen des derzeit dem Landtag zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurfes zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze ist vorgesehen, die Position der oder des Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen noch in einem weiteren Punkt zu stärken. Durch eine Ergänzung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (JVollzDSG NRW) sollen – in eng begrenztem Maße – die Möglichkeiten für den Vollzug erweitert werden, personenbezogene Daten von Gefangenen an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes zu übermitteln.

Nach § 7 Absatz 1 StVollzG NRW sind die berechtigten Belange der Opfer bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist dabei Rechnung zu tragen. Damit diese opferbezogene Vollzugsgestaltung effektiv umgesetzt werden kann, sollen nach § 7 Absatz 4 StVollzG NRW für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen.

Die Kontaktaufnahme zu den Ansprechpersonen in den Vollzugsanstalten stellt jedoch insbesondere für Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten, die wegen einer bevorstehenden Haftentlassung des Täters oder der Täterin verängstigt und verunsichert sind, eine erhebliche Belastung dar. Vor allem in Eilfällen ist es erforderlich, dass sich die betroffene Person direkt und unverzüglich an die kompetente Ansprechperson in der richtigen Justizvollzugsanstalt wenden kann.

Um dies zu gewährleisten, soll die bzw. der Opferschutzbeauftragte über das für Justiz zuständige Ministerium in einem ersten Schritt durch eine Datenabfrage nach § 16 Absatz 7 JVollzDSG NRW-E bei dem für Justiz zuständigen Ministerium die zuständige Justizvollzugsanstalt in Erfahrung bringen. Abschließend soll sie oder er verifizieren dürfen, dass sich die bzw. der betroffene Gefangene noch in der angegebenen Anstalt befindet. Dies und die Informationsweitergabe an das Opfer soll über eine Ergänzung der §§ 12, 13 JVollzDSG NRW ermöglicht werden.

Diese geplante Ergänzung des nordrhein-westfälischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ist in dem Gesetzentwurf für ein „Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ noch nicht berücksichtigt, so dass eine entsprechende Änderung erforderlich wird.

II. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Nummer 1:

In § 2 Absatz 2 wird der Aufgabenkreis der oder des Beauftragten für den Opferschutz um die Aufgabe der Unterstützung der Opfer bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche nach § 16 JVoollzDSG NRW in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

Zu Nummer 2:

Im § 3 Absatz 1 werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Unterstützung der Opfer bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach § 16 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geschaffen. Um traumatisierte Opfer, die sich in Betreuung einer Fachberatungsstelle oder einer vergleichbaren Opferschutzeinrichtung befinden, weiter zu entlasten, soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Informationen im Auftrag des Opfers direkt an eine Beratungsstelle zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nur, wenn das Opfer dies wünscht. Ein Verstoß gegen die Grundregeln der Datensparsamkeit ist damit nicht verbunden, weil die Weitergabe sonst aller Regel durch das Opfer selbst erfolgen wird, das von formalistischen Belastungen gerade freigehalten werden soll. Die Verarbeitung der Daten ist nur solange zulässig, wie es die Unterstützung des Opfers bei der Kontaktaufnahme mit der Justizvollzugsanstalt erfordert. Danach sind die Daten zu löschen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Thorsten Schick
Angela Erwin
Peter Preuß

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Christian Mangen
Dr. Werner Pfeil
Susanne Schneider

und Fraktion